

STADT NIDDERAU
VORLAGE AN
Stadtverordnetenversammlung
Sport- und Kulturausschuss

Betreff:

**Antrag der FWG-Fraktion betreffend
Jährliche Neuvergabe und Kontrolle der Hallenbelegung**

Antrag	Nummer	2020/0066
---------------	---------------	------------------

10.2 FD Gremienarbeit,	Datum	24.01.2020
Stadtmüller, Carolin	Aktz.	10.2

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	06.02.2020	öffentlich beschließend
Sport- und Kulturausschuss	24.06.2020	öffentlich vorberatend

Drucklegung: 18.06.2020
(Eingabe in more: Klaus, Bärbel)

Antrag:

Die Verwaltung berichtet zukünftig turnusmäßig (2x pro Jahr) über die tatsächlichen Hallenbelegungen der kreis- und stadteigenen Hallen durch den Übungsbetrieb der Nidderauer Vereine. Hierzu werden die Hallenbücher regelmäßig kontrolliert und die tatsächliche Belegung in Form einer Excel-Tabelle an die Stadtverordnetenversammlung und den Sport- und Kulturausschuss übermittelt.

Die Hallenbelegungspläne werden jährlich neu erstellt, beginnend nach der Sommerpause 2020. Hierfür melden die Vereine bis zum 31.05. eines jeden Jahres ihre Belegungsbedarfe an die Verwaltung. Die Meldung sollte folgende Angaben enthalten: Name der Halle, Wochentag, Uhrzeit, Dauer und Frequenz der Nutzung, Anzahl der regelmäßigen Teilnehmer*innen pro Übungseinheit, regelmäßiges oder neues Vereinsangebot.

Über die Belegung für die folgenden 12 Monate (in der Regel von 01.08. bis 31.07. des Folgejahres) fertigt die Verwaltung einen Belegungsplan, der dem Sport- und Kulturausschuss öffentlich zur Kenntnis zu geben ist.

Es gilt der Grundsatz einer ausgewogenen Verteilung der Hallennutzung. In der Zeit bis 18.00 Uhr haben Angebote für Kinder und Jugendliche grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung durch Erwachsene. Wird die gleiche Nutzungszeit von zwei oder mehr Vereinen beantragt, so wird zunächst die Hallenteilung oder alternierende Nutzung geprüft. Ist dies nicht möglich, sorgt die Stadtverwaltung für eine ausgewogene Entscheidung auf der Grundlage der genannten Kriterien.

Wird eine zuerkannte Nutzungszeit durch einen Verein über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht genutzt, kann diese Hallenzeit auf Antrag einem anderen Verein zugesprochen werden. Zur Feststellung einer tatsächlichen Nutzung dienen die o.a. Hallenbücher sowie stichprobenartige unangekündigte persönliche Kontrollen durch die Stadtverwaltung bzw. Beauftragte.

Anlagen:

Antrag der FWG-Fraktion vom 23.01.2020

Finanzielle Auswirkungen:

Sichtvermerk Finanzverwaltung (nur bei finanziellen Auswirkungen):

Freigabe:

gez. Schultheiß

gez. Stadtmüller

gez. Klaus

Dezernatsleiter/in

FB- /FD-Leiter/in

Sachbearbeiter/in

Begründung:

Ziel der Anregung ist es, auch vor dem Hintergrund der Energiekosten, die Hallen optimal auszulasten.

Einige in den Belegungsplänen eingetragene Hallennutzungen werden teilweise über längere Zeit nicht wahrgenommen. Mit Verweis auf die gültigen Belegungspläne wird jedoch eine anderweitige Nutzung von der Stadtverwaltung abgelehnt. Speziell neue Angebote aller Vereine, haben durch diese Vergabep Praxis nur geringe Chancen auf Realisierung. Dies gilt vor allem für die Zeiten ab 19.00 Uhr. Außerdem ist zu beobachten, dass zu manchen Zeiten Hallen nur von einer sehr geringen Teilnehmer*innenanzahl genutzt werden, obwohl durch Hallenteilung weitere Gruppen die Möglichkeit hätten, ein Angebot zu realisieren.

Ist die Nutzung in den Belegungsplan eingetragen, hatte eine solche „Fehlbelegung“, trotz Satzung des Kreises, bisher keine Konsequenzen.

Im Sinne des Sportentwicklungsplans der Stadt Nidderau, der u.a. eine Optimierung der Nutzung der vorhandenen Hallenkapazitäten empfiehlt, würde angeregte Vorgehensweise die sportlichen und kulturellen Angebote für die Nidderauer Bürgerinnen und Bürger verbessern.

Die Stadt Maintal hat vor geraumer Zeit das vorgeschlagene Verfahren eingeführt und damit gute Erfahrungen im Sinne einer bedarfsorientierten und optimierten Nutzung vorhandener Ressourcen gemacht.